GEBÄUDE
VERSICHERUNG ZUG

An die Zuger Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer

Zug, im Januar 2026

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Informationen Jahresprämienrechnung 2026

In der Beilage überlassen wir Ihnen die Prämienrechnung, die Versicherungspolice für das Jahr 2026 und unser Merkblatt «Unsere Leistungen 2026». Der **Prämiensatz** bleibt auch im neuen Jahr mit 60 Rappen (50 Rappen Versicherungsprämie und 10 Rappen Feuerschutzabgabe) je 1'000 Franken Versicherungswert unverändert. Auch der Gebäudeversicherungsindex, welcher auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Baukostenindex) basiert, bleibt bei 128 Indexpunkten gleich.

Bitte verwenden Sie für die **Bezahlung der Rechnung** ausschliesslich den beigefügten QR-Einzahlungsschein. Falls Sie die Zahlung nicht mittels E-Banking ausführen, legen Sie bitte den aktuellen Einzahlungsschein Ihrem Zahlungsauftrag bei.

Einmaliger Rabatt auf der Jahresprämie 2026

Die Gebäudeversicherung Zug ist nicht gewinnorientiert, sondern auf finanzielle Stabilität ausgerichtet. Diese ist aktuell aufgrund tiefer Elemantarschadenbelastungen und erfreulichen Kapitalerträgen erfüllt. Daher gewährt Ihnen die Gebäudeversicherung Zug einen **einmaligen Prämienrabatt von 10% auf der Versicherungsprämie** von 50 Rappen je 1'000 Franken Versicherungswert. Dies weisen wir auf der Jahresprämienrechnung separat aus.

Änderungen der «Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung»

Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Änderungen finden Sie im oben bezeichneten Dokument auf unserer Internetseite www.gvzg.ch. Beachten Sie, dass das dort aufgeschaltete Dokument massgebend ist; nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte daraus.

Kapitel 3 - Nicht versicherte Gefahren, Punkt 3.1 (Hinweis)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei elektrischer Überspannung im Leitungsnetz oder ein Unterbruch des Neutralleiters, dies nicht bei der Gebäudeversicherung Zug versichert ist, sofern kein Zusammenhang mit einem Blitzschlag besteht. Die Beschädigung ist zwar meistens die Gleiche, wie bei einem indirekten Blitzschlag, jedoch handelt es sich nicht um ein versichertes Ereignis.

Die Gebäudeversicherung Zug empfiehlt der Eigentümerschaft diese Gefahr bei der privaten Versicherung zu versichern.

Die nicht versicherten Schäden aus der Feuer- und Elementarschadenversicherung sind in den §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 12 des Gebäudeversicherungsgesetzes (GebVG, BGS 722.11) sowie in den §§ 3 und 4 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (VO GebVG, BGS 722.111) aufgeführt.

Grafenaustrasse 1, 6300 Zug
T +41 41 594 22 33
www.gvzg.ch

Kapitel 5 – Schadenabwicklung, Punkt 5.2 (Präzisierung)

Die Eigentümerschaft oder deren Vertretung (Verwaltung) meldet einen Schaden unverzüglich nach dem Schadeneintrittsdatum der Gebäudeversicherung Zug. Dabei sind das Schadeneintrittsdatum sowie die Schadenursache zwingend anzugeben. Schäden, welche nicht innert eines Jahres seit Schadeneintrittsdatum angemeldet werden, sind verwirkt.

Kapitel A.3. – Flachdächer und Dachaufbauten (Präzisierung), Punkt A.3.1

Flachdachfolien aus Bitumen- oder Kunststoff bzw. verarbeitete Abdichtungsfolien und -Abdichtungsprodukte an Flachdächern (z.B. Kiesklebedächer) müssen mit geeigneten Massnahmen geschützt werden. Fehlt dieser Schutz, werden Schäden durch die Gebäudeversicherung Zug nicht vergütet.

Kapitel A.8. – Solarenergieanlagen (neu), Punkt A.8.2 bis A.8.6

Solarenergieanlagen (Photovoltaik- und thermische Anlagen inkl. deren Speichersysteme), die nicht den anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. Niederspannungs-Installationsnorm, SIA-Normen etc.) sowie weiteren als Stand der Technik geltenden Dokumente entsprechen, sind bei der Gebäudeversicherung Zug nicht gegen Elementarschäden versichert.

Kapitel A.9. – Aufzugsanlagen (neu), Punkt A.9.1. bis A.9.6

Die Gebäudeversicherung Zug entschädigt den Ersatz oder die Reparatur der beschädigten Teile der Aufzugsanlage. Teile, die weiterhin funktionsfähig sind, werden nicht vergütet. Aufzugsanlagen, die nicht den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen sind bei der Gebäudeversicherung Zug nicht gegen Elementarschäden versichert. Zu den Regeln der Baukunde gehören insbesondere die Vorgaben der Vereinigung Kantonaler Feuerschutz (VKF), des Verbandes Schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA) sowie alle weiteren als Stand der Technik geltenden Dokumente (z. B. Beförderungsanlagen Stand der Technik).

Freundliche Grüsse
Gebäudeversicherung Zug

Richard Schärer
Direktor GVZG

Jakob Günthardt
Leiter Abteilung Versicherung

Beilagen:
- erwähnt